

Landtagswahl am 08.03.2026 im Wahlkreis 35

Wahlniederschrift über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk
BRIEFWAHL

«wbz»

Wahlgebäude «lokalstr»

Wichtiges Wahldokument! Sorgfältig ausfüllen!

Die Richtigkeit des Wahlergebnisses auf den Seite 2 und 3 sowie der nachfolgenden Wahlniederschrift werden schriftlich bestätigt.

Mannheim, den 08.03.2026



«funktion1»	«intern1»	«ausgleich1» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name1»		
«funktion2»	«intern2»	«ausgleich2» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name2»		
«funktion3»	«intern3»	«ausgleich3» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name3»		
«funktion4»	«intern4»	«ausgleich4» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name4»		
«funktion5»	«intern5»	«ausgleich5» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name5»		
«funktion6»	«intern6»	«ausgleich6» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name6»		
«funktion7»	«intern7»	«ausgleich7» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name7»		
«funktion8»	«intern8»	«ausgleich8» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name8»		
«funktion9»	«intern9»	«ausgleich9» Pause(n) von bis: Unterschrift:
«name9»		

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher nach vorheriger Abstimmung mit dem Wahlbüro folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Uhrzeit:	Entschädigung: Unterschrift:
Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Uhrzeit:	Entschädigung: Unterschrift:

Als Hilfskräfte waren zugezogen (nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Wahlbüro):

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Aufgabe:	Entschädigung: Unterschrift:
Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Aufgabe:	Entschädigung: Unterschrift:

Wahlergebnis im Wahlbezirk Nr. «wbz»

Wähler insgesamt	B = B1	
-------------------------	---------------	--

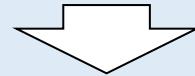
Erststimmenergebnis			Stimmzettel mit gleicher Erst- und Zweitstimme oder ohne Kennzeichnung	Stimmzettel mit ungleicher Erst- und Zweitstimme oder nur einer Stimme	Stimmzettel, über die beschlossen wurde	Summe Erststimmen
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
ungültige Erststimmen			C			
gültige Erststimmen insgesamt			D			
1. Rihm, Chris	GRÜNE	D1				
2. Christ, Lennart	CDU	D2				
3. Dr. Fulst-Blei, Stefan	SPD	D3				
4. Weiß, Oskar	FDP	D4				
5. Dr. Pepperl, Bernhard	AfD	D5				
6. Fränkle, Philipp	Die Linke	D6				
7. Tiggeler, Jan	FREIE WÄHLER	D7				
12. Ntamkas, Erasmios	Volt	D12				
16. Höhfeld, Wolfgang	BSW	D16				
22. Caglayan, Cem	Einzelbewerber	D22				

Zweitstimmenergebnis			Stimmzettel mit gleicher Erst- und Zweitstimme oder ohne Kennzeichnung	Stimmzettel mit ungleicher Erst- und Zweitstimme oder nur einer Stimme	Stimmzettel, über die beschlossen wurde	Summe Zweitstimmen
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
ungültige Zweitstimmen		E				
gültige Zweitstimmen insgesamt		F				
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	F1				
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	F2				
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	F3				
Freie Demokratische Partei	FDP	F4				
Alternative für Deutschland	AfD	F5				
Die Linke	Die Linke	F6				
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	F7				
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	F8	-----			
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	F9	-----			
Klimaliste Baden-Württemberg	KlimalisteBW	F10	-----			
Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt	ÖDP	F11	-----			
Volt Deutschland	Volt	F12				
Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C	F13	-----			
Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	PdH	F14	-----			
Partei für Verjüngungsfor-schung	Verjüngungs-forschung	F15	-----			
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	BSW	F16				
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	Die Gerechtig-keitspartei	F17	-----			
Partei der Rentner	PDR	F18	-----			
Partei des Fortschritts	PdF	F19	-----			
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutz-partei	F20	-----			
WerteUnion	WerteUnion	F21	-----			

14.00 UHR – VORBEREITUNG, ZULASSUNG DER WAHLBRIEFE

Hinweis des Wahlbüros: Bei fehlenden Materialien oder anderen Hindernissen im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten sollte umgehend Kontakt mit der Verbindungs person oder dem Wahlbüro aufgenommen werden.

Bitte vollständig ausfüllen bzw. durch Ankreuzen bestätigen! Abweichungen im Anhang vermerken!



1. Briefwahlvorstand

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes waren gemäß Liste auf Seite 1 erschienen. Änderungen und das Hinzuziehen von Hilfskräften wurden zuvor mit dem Wahlbüro abgestimmt. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend. Änderungen in der Besetzung wurden auf Seite 1 der Niederschrift vermerkt.

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte eintragen)		
	Uhr	Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte Sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung wurden aus der Wahlmappe entnommen und wurden im Wahlraum ausgelegt.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und versiegelt war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:) Die Wahlurne wurde versiegelt.

2.3 Anzahl der Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Dem Briefwahlvorstand wurde von der Verbindungs person eine Wahlurne mit den Wahlbriefumschlägen übergeben. Danach wurde die Urne vom Briefwahlvorsteher geöffnet. Der Briefwahlvorstand entnimmt den Inhalt und zählt die Wahlbriefe. Er stellt fest, dass ihm

(Bitte Anzahl eintragen) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Ein Verzeichnis der für ungültig erklärt Wahl scheine lag vor. Evtl. in diesem Verzeichnis aufgeführte Wahlscheine wurden mit Wahlbrief ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegeben Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand von der Verbindungsperson überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Die Verbindungsperson überbrachte

um _____ Uhr _____ Minuten

weitere _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1

Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2

Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3).

- Insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3).

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- A _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
B _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
C _____ Wahlbriefe, weil Wahlbriefumschlag **und** der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen waren,
D _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,
E _____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
F _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
G _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden

- ✓ samt Inhalt ausgesondert,
- ✓ mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (Kennbuchstabe),
- ✓ wieder verschlossen,
- ✓ fortlaufend nummeriert und
- ✓ in den dafür vorgesehenen Umschlag Nr. 1 gelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

2.5.4

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

 Nein.
(weiter bei Punkt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Briefwahlniederschrift beigefügt.

18.00 UHR – ERMITTlung UND FESTSTELLUNG DES BRIEFWAHLERGEBNISSES

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Urne

3.2.1 Zählung der Wahlscheine

Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (**weiter bei Punkt 3.2.3**).

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; die Verbindungsperson wurde unterrichtet. (**Weiter bei Punkt 3.2.2**)

Achtung! 3.2.2 nur beachten, wenn in Ihrem Wahlbezirk weniger als 30 Personen gewählt haben. Andernfalls fahren Sie fort bei 3.2.3

3.2.2 Zählung der Wahlscheine

Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 41a Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand) hat die verschlossene Wahlurne, die Abschlussbeurkundung, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

(Bitte eintragen)

um	Uhr	Minuten angeordnet.
----	-----	---------------------

(Bitte eintragen)

um	Uhr	Minuten übergeben.
----	-----	--------------------

Nummer des aufnehmenden Bezirks

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Zählung der Stimmzettelumschläge

Danach wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Achtung! 3.2.3.X nur beachten, wenn durch die Kreiswahlleitung eine gemeinsame Auszählung mit einem anderen Briefwahlbezirk ausdrücklich angeordnet wurde. Andernfalls fahren Sie fort bei 3.2.4

3.2.3.X Vermischen der Stimmzettelumschläge

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Bezirks zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
Weiter bei Abschnitt 5.1

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:)

Eine gemeinsame Auszählung wurde angeordnet um _____ Uhr.

Die Übernahme der Unterlagen erfolgte vollständig um _____ Uhr.

Abgebender Bezirk: _____

3.2.4 Zählung der Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

Stimmzettelumschläge (= Wähler).



Diese Zahl im Ergebnis auf Seite 2 dieser Niederschrift bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen):

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein (weiter bei Punkt 3.2.5).

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus den folgenden Gründen: (Bitte erläutern)

3.2.5 Übertragung der Daten

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler auf Seite 2

Kennbuchstabe **B** und **B1** der Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Unter Aufsicht des Briefwahlvorsteigers öffneten mehrere Beisitzer die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1

- a) Je einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme **zweifelsfrei gültig** für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden waren,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit allen Stimmzetteln, auf denen **Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig** für **unterschiedliche Wahlvorschläge** abgegeben worden sind; auf diesen Stapel kommen auch Stimmzettel auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit **leeren Stimmzettelumschlägen** und den **ungekennzeichneten** oder zweifelsfrei im Ganzen ungültigen Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Zählung der Stimmzettel mit gleicher Kennzeichnung

Hinweis des Wahlbüros: Tragen Sie die Berechnungen im Folgenden zuerst in das **Zählblatt** ein und übernehmen Sie am Ende des Rechenprozesses die Daten in die Niederschrift. Alle Rechenergebnisse werden durch eine jeweils andere Person geprüft bis sicher Übereinstimmung besteht.

Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Zweitstimmen auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Staples gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Zweitstimme er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nun prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungenannten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- ✓ die Zahl der jeweiligen **Erststimmen**,
- ✓ die Zahl der jeweiligen **Zweitstimmen**,
- ✓ die Zahl der **ungültigen Erststimmen** und
- ✓ die Zahl der **ungültigen Zweitstimmen**.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZSI)** vom Schriftführer im Ergebnis **auf den Seiten 2 und 3** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. auf Seite 2

= Zeilen F1, F2, F3 usw. auf Seite 3

= Zeile C auf Seite 2

= Zeile E auf Seite 3

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen).

3.3.3 Zählung der Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennzeichnungen

Danach übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, diesen dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1

Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach den Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- ✓ die Zahl der jeweiligen **Zweitstimmen** sowie
- ✓ die Zahl der **ungültigen Zweitstimmen**.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer im Ergebnis **auf Seite 3** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.3.3.2

Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

- ✓ die Zahl der **Erststimmen** für die einzelnen Bewerber
- ✓ sowie die Zahl der **ungültigen Erststimmen**

Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer im Ergebnis **auf Seite 2 eingetragen**.

3.3.4 Ablauf

Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Beschlussfassung bei unklaren Stimmzetteln

Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Erst- und Zweitstimme abgegeben worden war.

Er vermerkte auf jedem Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (B1, B2, B3, usw.).

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer im Ergebnis **auf den Seiten 2 und 3 eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II: Zweitstimmen)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. auf Seite 3

= Zeile E auf Seite 3

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen).

(Zwischensummenbildung II: Erststimmen)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. auf Seite 2

= Zeile C auf Seite 2

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen).

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen).

(Zwischensummenbildung III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen).

3.3.6 Summenbildung

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.3.7 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 3.3.7 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.4) wiederholt. Das auf den Seiten 2 und 3 der Briefwahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- Berichtigt. (Die berichtigten Zahlen sind auf den Seiten 2 und 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettel und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

von	bis
beigefügt.	

3.5 Schnellmeldung

Nachdem die Zahlen im Zählblatt übereinstimmten, wurden sie als Schnellmeldung von Vorsteher und Schriftführer unterschrieben. Das Zählblatt wurde der Verbindungsperson zur Durchsage an die Wahlleitung weitergegeben. Nachdem die Meldung bestätigt war, wurden die Zahlen in diese Niederschrift (Seiten 2 und 3) übernommen (siehe Punkt 4).

3.6 Verkündung und Übergabe

Das auf den Seiten 2 und 3 der Briefwahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wurde bereits aus dem Zählblatt in das Ergebnis der Niederschrift auf den Seiten 2 und 3 vollständig übernommen (siehe Punkt 3.5).

NACH DER AUSZÄHLUNG: ABSCHLUSSARBEITEN UND VERPACKEN

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.3 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und auf Seite 1 von ihnen unterschrieben.

5.4 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

6. Verpacken der Wahlunterlagen und Materialien

Nach Schluss des Wahlgeschäfts werden alle benutzten Stimmzettel und Wahlscheine sowie die weiteren Unterlagen und Materialien nach der Arbeitsanleitung geordnet und verpackt.

1. Die gültigen Stimmzettel werden:

- ✓ getrennt nach den Wahlvorschlägen für die Erststimme mit einer (unbedruckten) Banderole eingeschlagen (gleich und ungleich gekennzeichnete zusammen).
 - ✓ Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (getrennt nach Wahlvorschlägen gemäß Aufdruck auf der Siegelmarke) mit einer (unbedruckten) Banderole eingeschlagen.
- und jeweils mit den vorgedruckten Etiketten verschlossen.

2. Die so verpackten Stimmzettel werden in den Stimmzettelkarton gepackt und mit den vorgedruckten Etiketten versiegelt.

3. Die eingenommen gültigen Wahlscheine werden in den Wahlscheinkarton gepackt und versiegelt.

4. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden in den vorbereiteten Umschlag Nr. 1 gelegt und versiegelt.

5. Die Stimmzettel ohne Kennzeichnung und leere Stimmzettelumschläge werden mit einer lfd. Nummer „U lfd. Nr.“ versehen, in den vorbereiteten Umschlag Nr. 2 gelegt und versiegelt.

6. Die Stimmzettel, über die besonders Beschluss gefasst wurde, werden mit einer lfd. Nummer „B lfd. Nr.“ versehen und in den vorbereiteten Umschlag Nr. 3 gelegt und versiegelt.

7. Die gebrauchten hellroten Wahlbriefumschläge und weißen Stimmzettelumschläge werden in den Plastiksack gepackt und in die Wahlurne gegeben. Sie dürfen nicht auf andere Weise entsorgt werden.

8. Die Wahlmappe wird nach der Arbeitsanleitung gepackt und der Verbindungs person übergeben. Die Wahlmappe wird nicht in die Postkiste gelegt.

9. In die Postkiste werden der Wahlscheinkarton und der Umschlag mit dem Schreib- und Kleinmaterial gelegt.

Achtung! Diese Niederschrift und die Wahlunterlagen sind keine Massendrucksachen, sondern wichtige Dokumente für die Wahlprüfung, bitte sorgfältig ausfüllen und genau nach den Vorgaben verpacken. Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind!

Alle vorgenannten Unterlagen wurden ordnungsgemäß verpackt. Die Wahlmappe, Stimmzettelkarton, Wahlurne mit Plastiksack und Postkiste mit Wahlscheinkarton wurden der Verbindungs person getrennt übergeben.

Mannheim, 08.03.2026, Uhrzeit: _____

Der Briefwahlvorsteher

Die Verbindungs person

Hinweis zur Gleichbehandlung von Frau und Mann:

Das Wahlrecht nennt für Funktionsbezeichnungen grundsätzlich die männliche Form.